

# Anmeldung eines Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung der STADT LAATZEN

30880 Laatzen, Marktplatz 13, Tel.: 0511/8205-3412 o. 0511/8205-3411, Fax: 0511/8205-3297

**Verstorbene oder Verstorbener:**

<b>Vor- und Zuname:</b> (alle Vorname)		<b>Geschlecht</b> der/des Verstorb- enen:	
<b>Geburtsname</b>		<b>Familienstand:</b>	
<b>letzte Anschrift:</b>			
<b>Geburtsdatum:</b>		<b>Geburtsort:</b>	
<b>Sterbedatum:</b>		<b>Sterbeort:</b>	
<b>Auftraggeber:</b> (Name)			
<b>(Anschrift)</b>			
<b>Verwandschafts- verhältnis zur/zum Verstorbenen:</b>		<b>Bestattungs- unternehmen</b>	
<b>Beisetzungsfriedhof:</b>	<input type="checkbox"/> Im Heidfeld	<input type="checkbox"/> Rethen	<input type="checkbox"/> Am Brocksberg
			<input type="checkbox"/> Ahornstraße
			<input type="checkbox"/> Oesselse
<b>Beisetzungsdatum:<sup>2</sup></b>		<b>Uhrzeit:<sup>2</sup></b>	
<b>Trauerfeier:</b>	<input type="checkbox"/> Im Heidfeld	<input type="checkbox"/> Rethen	<input type="checkbox"/> Am Brocksberg
			<input type="checkbox"/> Ahornstraße
			<input type="checkbox"/> Oesselse
			<input type="checkbox"/> Gleidingen
<b>Trauerfeierdatum:<sup>2</sup></b>		<b>Uhrzeit:<sup>2</sup></b>	
<b>Abschiednahme:</b>	<input type="checkbox"/> Im Heidfeld	<input type="checkbox"/> Rethen	<input type="checkbox"/> Am Brocksberg
			<input type="checkbox"/> Ahornstraße
			<input type="checkbox"/> Oesselse
			<input type="checkbox"/> Gleidingen
<b>Sargraumnutzung:</b>	<input type="checkbox"/> Im Heidfeld	<input type="checkbox"/> Rethen	<input type="checkbox"/> Am Brocksberg
			<input type="checkbox"/> Ahornstraße
			<input type="checkbox"/> Oesselse

**Grabart:**

<b>Reihengrab:</b>	<input type="checkbox"/> Sarg	<input type="checkbox"/> Urne	<input type="checkbox"/> anonym	<input type="checkbox"/> Stele (Urne) <sup>1</sup>	<input type="checkbox"/> Baum (Urne) <sup>1</sup>
<b>Wahlgrab:</b>	<input type="checkbox"/> Sarg	<input type="checkbox"/> Urne	<input type="checkbox"/> neu	<input type="checkbox"/> alt Grabnummer:	mit <input type="checkbox"/> ohne <input type="checkbox"/>
<b>Tiefengrab:</b>	<input type="checkbox"/> Sarg	<input type="checkbox"/> Urne	<input type="checkbox"/> alt Grabnummer:		

<sup>1)</sup> Bei Gemeinschaftsanlage (Urne) oder Baum (Urne) Name für Gravur (In Blockschrift)

**Gebührenübernahmeerklärung:**

Hiermit erkläre ich, dass ich die Kosten für die beantragte Inanspruchnahme von Friedhofseinrichtungen sowie das Erbringen von Leistungen für

\_\_\_\_\_  
(Name der Verstorbenen / des Verstorbenen)

übernehmen werde. Ich wurde darüber informiert, dass bei der Nutzung eines Wahlgrabes ggfs. eine Nutzungsrechtsverlängerungsgebühr erhoben wird. Mir ist bekannt, dass ich hierüber einen formellen Gebührenbescheid erhalte. Ich bin Gebührenschuldner im Sinne der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Laatzen.

Die Datenschutzerklärung nach Art. 13 DSGVO wurde mit bekanntgegeben und ich stimme dieser mit meiner Unterschrift ebenfalls zu.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Auftraggeberin/Auftraggeber

\_\_\_\_\_  
Stempel und Unterschrift des Bestatters

<sup>2)</sup> Wenn dieser Termin verfügbar ist. Bitte immer nachfragen.

# **Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person nach Art. 13 DSGVO**

## **Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen**

Stadt Laatzen  
Marktplatz 13  
30880 Laatzen  
Telefon: 0511 8205-1000  
E-Mail: [rathaus\(at\)laatzen.de](mailto:rathaus(at)laatzen.de)

## **Name und Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten**

Marco Puschmann  
Hannoversche Informationstechnologien AöR  
Hildesheimer Str. 47  
30169 Hannover  
0511/70040- 332  
[Marco.Puschmann@hannit.de](mailto:Marco.Puschmann@hannit.de)

## **Zweck und Rechtsgrundlage der Verarbeitung**

Ihre personenbezogenen Daten und die Daten der/des Verstorbenen werden verarbeitet, um der/dem Verstorbenen eine Grabstätte zuzuweisen und die anlässlich der Beisetzung und/oder Trauerfeier entstehenden Kosten und Gebühren satzungsgemäß abzurechnen. Rechtsgrundlage dieser Verarbeitung sind die Friedhofssatzung der Stadt Laatzen und die Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Friedhöfe der Stadt Laatzen vom 02.03.2017. Sofern Sie die personenbezogenen Daten nicht bereitstellen, kann die Stadt Laatzen Ihren Antrag wegen fehlender Mitwirkung ganz oder teilweise ablehnen.

## **Datenübermittlung**

Ihre personenbezogenen Daten werden nicht an Dritte, in Drittländer (Nicht-EU-Mitgliedsstaaten) oder internationale Organisationen übermittelt.

## **Speicherdauer**

Ihre Daten werden für die Dauer des satzungsgemäß vorgeschriebenen Nutzungsrechts an der Grabstätte gespeichert. Darüber hinaus bleiben die Daten bis zur Entscheidung über die Verlängerung des Nutzungsrechts bei Wahlgräbern bzw. bis zur Einebnung von Reihen- und Wahlgräbern gespeichert. Der Speicherzeitraum beginnt mit Datum der Unterschrift der Einwilligungserklärung.

### **Rechte der/des Betroffenen**

Sie können gegenüber der Stadt Laatzen folgende Rechte geltend machen:

- Recht auf Auskunft über die verarbeiteten personenbezogenen Daten,
- Recht auf Berichtigung oder Löschung,
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung,
- Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung,
- Recht auf Datenübertragbarkeit,
- Recht auf Widerspruch der Einwilligung, sofern die Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a oder Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a beruht.

### **Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde**

Darüber hinaus können Sie sich an die Niedersächsische Landesbeauftragte für den Datenschutz wenden und dort ein Beschwerderecht geltend machen

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen

Prinzenstraße 5

30159 Hannover

Telefon: +49 (0511) 120 45 00

Telefax: +49 (0511) 120 45 99

E-Mail: [poststelle@lfd.niedersachsen.de](mailto:poststelle@lfd.niedersachsen.de).

### **Automatisierte Entscheidungsfindung**

Eine automatisierte Entscheidungsfindung oder Profiling erfolgt nicht.

# Anlage zur Anmeldung eines Sterbefalls bei der Friedhofsverwaltung der STADT LAATZEN

## Nutzung der Friedhofskapellen während der Corona-Pandemie:

Mit der Unterzeichnung der Anmeldung eines Sterbefalls verpflichten sich die Auftraggeberin/der Auftraggeber und das Bestattungsunternehmen, dass nachfolgende Hygienekonzept für die Friedhofskapellen der Stadt Laatzen umzusetzen.

## Hygienekonzept für die Friedhofskapellen der Stadt Laatzen

Das Hygienekonzept wird auf Grundlage des § 5 Abs. 1 Niedersächsische Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Corona-VO) erlassen und enthält Maßnahmen nach § 5 Abs. 2 dieser Verordnung.

1. Jede Person (das gilt auch für vollständig geimpfte, getestete bzw. genesene Personen) hat auf dem Friedhof, auf dem Friedhofsparkplatz, in den Friedhofskapellen und an der Grabstätte einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu jeder anderen Person einzuhalten.
2. Die Nutzung der Friedhofskapellen für Trauerfeiern ist unter Berücksichtigung der vorgeschriebenen Mindestabstände möglich. In den zur Nutzung gekennzeichneten Bereichen dürfen Familienverbände ohne Einhaltung der Mindestabstände in entsprechender Auslegung von § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Corona-VO ihre Sitzplätze einnehmen. Eine Einschränkung bei der Deko für die Trauerfeier besteht nicht. Für die städtischen Friedhofskapellen ergeben sich daher folgende Kapazitäten:

Kapelle Im Heidfeld	47 Personen
Kapelle Rethen	40 Personen
Kapelle Ahornstraße	35 Personen
Kapelle Ingeln-Oesselse	30 Personen
Kapelle Gleidingen	42 Personen
Kapelle Am Brocksberg	Geschlossen. Das Einhalten des Mindestabstandes ist hier nicht darstellbar.
3. Die Sitzmöglichkeiten auf den Bänken und Stühlen werden unter Berücksichtigung der Abstandsvorschriften vorgegeben und gekennzeichnet.
4. Die Trauergäste sollten gebeten werden, sich vor der Trauerfeier die Hände in der offenen Friedhofstoilette zu waschen. Des Weiteren wird den Gästen ein Händedesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt.
5. Trauergäste müssen in der Kapelle auf dem Weg zum Sitzplatz bzw. zum Ausgang eine medizinische Maske tragen. Dies gilt unabhängig von der Anzahl der Trauergäste und unabhängig davon ob sie getestet, geimpft oder genesen sind. Sobald die Trauergäste ihren Sitzplatz eingenommen haben, dürfen sie die Maske absetzen (§ 4 (4) Corona-VO).

Städtische Mitarbeitende, die Mitarbeitende des Bestattungsunternehmens, Trauerredner\*innen sowie vergleichbare Personen haben ebenfalls eine medizinische Maske zu tragen, solange sie keinen Sitzplatz eingenommen haben.

Eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung ist beim Gang zur Grabstätte und an der

Grabstätte zu tragen, sofern aufgrund der örtlichen Gegebenheiten das Abstandsgebot nicht eingehalten werden kann.

Kinder unter 6 Jahren sind vom Tragen einer Maske ausgenommen. Kinder zwischen 6 und 14 Jahren können auch eine Stoffmaske tragen.

Ausgenommen von der Pflicht, die Maske zu tragen, ist der\*die Trauerredner\*in während der Rede sowie die Musiker\*innen lediglich während des Auftritts. Es ist darauf zu achten, dass der Mindestabstand zu anderen Personen bei diesen Auftritten eingehalten wird. Ausgenommen sind auch die Personen, die gemäß der Nds. Corona-Verordnung keine Mund- Nasen-Bedeckung tragen müssen (§ 4 Absatz 5 Corona-VO ).

6. Gesang ist unter Berücksichtigung der geltenden Vorschriften erlaubt.
7. Wenn möglich, sind Eingangs- und Ausgangstüren der Kapellen zu nutzen. Wenn dies nicht möglich ist, dann ist die Abstandswahrung beim Einlass und Ausgang durch Sie sicherzustellen.
8. Die Bestatter\*innen sind verpflichtet, die Kontaktdaten aller Teilnehmenden an der Trauerfeier zu erheben, um evtl. Infektionsketten nachvollziehen zu können. Es gelten hierfür die Regelungen des § 6 der Niedersächsischen Corona-Verordnung. Es sind wahrheitsgemäß der Familienname, der Vorname, die vollständige Anschrift und eine Telefonnummer der jeweiligen Person sowie das Erhebungsdatum und die Erhebungsuhrzeit zu dokumentieren. Verweigern Trauergäste die Dokumentation der Kontaktdaten, darf der Zutritt zur Kapelle nicht gewährt werden. Die Dokumentation ist gem. den Regelungen des § 6 der Verordnung vom Bestattungsinstitut aufzubewahren bzw. zu vernichten. Die Dokumentation ist dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vorzulegen.
9. Ordnungswidrigkeiten (§ 22 der Corona-VO) Verstöße gegen die in der Verordnung genannten Regelungen stellen Ordnungswidrigkeiten nach § 73 Abs. 1 a Nr. 24 IfSG (Infektionsschutzgesetz) dar und werden mit Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet.